

ehsten für die Beiträge von Waltraut Jilg, „«Hexe» und «Hexerei» als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen“ (S. 37–56), Roland Götz, „Der Dämonenpakt bei Augustinus“ (S. 57–88) und Hans-Jörg Nesner, „«Hexenbulle» (1484) und «Hexenhammer» (1487)“ (S. 85–102) interessieren. Da den Autoren die 1988 erschienenen Akten eines 1987 an der Universität Bayreuth veranstalteten Hexenhammer-Kolloquiums (vgl. die folgende Anzeige) noch nicht zugänglich sein konnten, nehmen sich nicht wenige ihrer Feststellungen (etwa von der Art: „Mit der Veröffentlichung der Bulle «Summis desiderantes» vom 5. Dezember 1484 machte sich Papst Innocenz VIII. (1484–1492) zum moralischen und faktischen Urheber der deutschen Hexenprozesse“, S. 85) schon jetzt ziemlich antiquiert aus.

Peter Segl

Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des *Malleus maleficarum*, hg. v. Peter Segl (Bayreuther historische Kolloquien 2) Köln-Wien 1988, Böhlau, 255 S., DM 48, vereinigt die Beiträge eines Bayreuther Kolloquiums von 1987 zum „Jubiläum“ des Hexenhammers von 1487, wobei von der „Entstehung“ dieses Werkes eher beiläufig, seinem „Umfeld“ um so ausführlicher die Rede war. Die Beiträge machen insgesamt deutlich, wie sehr die Institorisforschung nach wie vor auf der grundlegenden Quellensammlung Joseph Hansens vom Anfang dieses Jahrhunderts beruht. Eine wirkliche Erweiterung der Materialbasis bringt eigentlich nur Rudolf Endres, Heinrich Institoris, sein Hexenhammer und der Nürnberger Rat, (S. 195–216), der einen bisher nicht identifizierten deutsch-lateinischen Ratgeber zum gerichtlichen Umgang mit Hexen vorstellt, den Institoris 1491 auf Wunsch des Nürnberger Rates verfaßte. Der Fund verdient baldige Edition. – Peter Segl, Heinrich Institoris, Persönlichkeit und literarisches Werk (S. 103–126) hat zu Recht den Blick vom Hexenverfolger auf andere Bereiche seiner praktischen und intellektuellen Wirksamkeit gelenkt. – André Schnyder, Der „*Malleus maleficarum*“: Unvorgreifliche Überlegungen und Beobachtungen zum Problem der Textformen (S. 127–149), erklärt die inhaltliche und dispositive Konfusion des Hexenhammers mit einer Entstehung unter Zeitdruck. – Frauen, Hexen und Dämonen sind in dem Sammelband – natürlich nur thematisch! – in breitester Vielfalt präsent: Edith Ennen, Zauberinnen und fromme Frauen – Ketzerinnen und Hexen (S. 7–21), Isnard W. Frank, Die Frau bei Thomas von Aquin („*Femina est mas occasionalis*“) (S. 71–102), Peter Dinzelbacher, Die Realität des Teufels im Mittelalter (S. 151–175), Dieter Harmening, Hexenbilder des späten Mittelalters – Kombinatorische Topik und ethnographischer Befund (S. 177–194) und Klaus Arnold, Humanismus und Hexenglaube bei Johannes Trithemius (1462–1516) (S. 217–240). – Ernst Pitz, Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlassen über das Zauber- und Hexenwesen (S. 23–70), verwirrt leider das Verständnis eines entscheidenden Quellenbestandes, was zum einen an seiner – ohne jede Stellungnahme zur erfahrenen Kritik vorgetragenen – Reskript-Systematik, zum anderen an eigenwilligen Vorstellungen „rechtssoziologischer“ Art liegt; danach sei „das päpstliche, durch Reskripte geschaffene Willkürrecht ... dem echten, durch Konzilsbeschlüsse geschaffenen kanonischen Recht an Geltungskraft unterlegen“ gewesen (S. 47 f.), so daß die Inquisitoren „vom Standpunkte der Kanonen (sic, wohl kein Druckfehler, da S. 28 ebenso statt *Kanones*) aus gesehen in außerrechtlicher Vollmacht handelten“ (S. 49). Dazu kommt ein stellenweise recht leichtfertiger Umgang mit den Texten selbst. Hierfür nur ein Beispiel (§ 27 S. 46 f.): Hansen Nr. 37 (Papst Innocenz VIII.